

Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Konzernrecht

Konzernrechtstag Luther/ILF

RA Prof. Dr. Notker Polley
Düsseldorf, 29.04.2015

Agenda

Einführung

- I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge
 1. Sachverhalt LG München I, Urt. v. 05.04.2012 – 5 HK O 20488/11
 2. Erfolgreiche Anfechtungsklage, Gründe
 3. Resonanz
 4. Stellungnahme
- II. Aufhebung von Unternehmensverträgen, GmbH-Vertragskonzern
- III. Sicherheitsleistung bei Beendigung eines BGAV, GmbH-Vertragskonzern

Einführung

- Sichtung der konzernrechtlichen Rechtsprechung: Unternehmensverträge beschäftigen die Gerichte am häufigsten.
- Besprechung von 3 aktuellen Entscheidungen:
 - Zusammenwirken von Business Combination Agreements mit Unternehmensverträgen
 - Aufhebung von Unternehmensverträgen, GmbH-Vertragskonzern
 - Sicherheitsleistung bei Beendigung eines BGAV, GmbH-Vertragskonzern

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

- Übernahme von Celesio durch McKesson (OLG Stuttgart AG 2015, 163): Im aktienrechtlichen Freigabeverfahren, § 246 a AktG, wird die offensichtliche Unbegründetheit der Anfechtung eines Zustimmungsbeschlusses zu einem BGAV bejaht.
- BGAV bildet kein einheitliches Rechtsgeschäft i.S.v. § 139 BGB mit einem Business Combination Agreement („BCA“), das ggf. wegen Verstoßes gegen die aktienrechtliche Kompetenzordnung nichtig ist (§ 134 BGB).
- Ob BCA gegen aktienrechtliche Kompetenzordnung verstößt, wie von den Anfechtungsklägerinnen vorgetragen, wird offen gelassen.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

- Argumentation der Klägerinnen im Fall Celesio zeigt deutliche Parallelen zum Urteil des LG München I, NZG 2012, 1152.
- Business Combination Agreements sind schuldrechtliche Vereinbarungen, in denen die Geschäftsführungen (meist) zweier Kapitalgesellschaften die Eckdaten und Ziele eines Unternehmenszusammenschlusses (z. B. „freundliche Übernahme“ der Aktien/ Anteile/ Verschmelzung) vorab verbindlich strukturieren.

Es wird Verständigung über den “Fahrplan” und Zuschnitt des künftigen Unternehmens oder Konzerns erzielt.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

Im Einzelnen werden meist Regelungen zu folgenden Punkten in ein BCA aufgenommen:

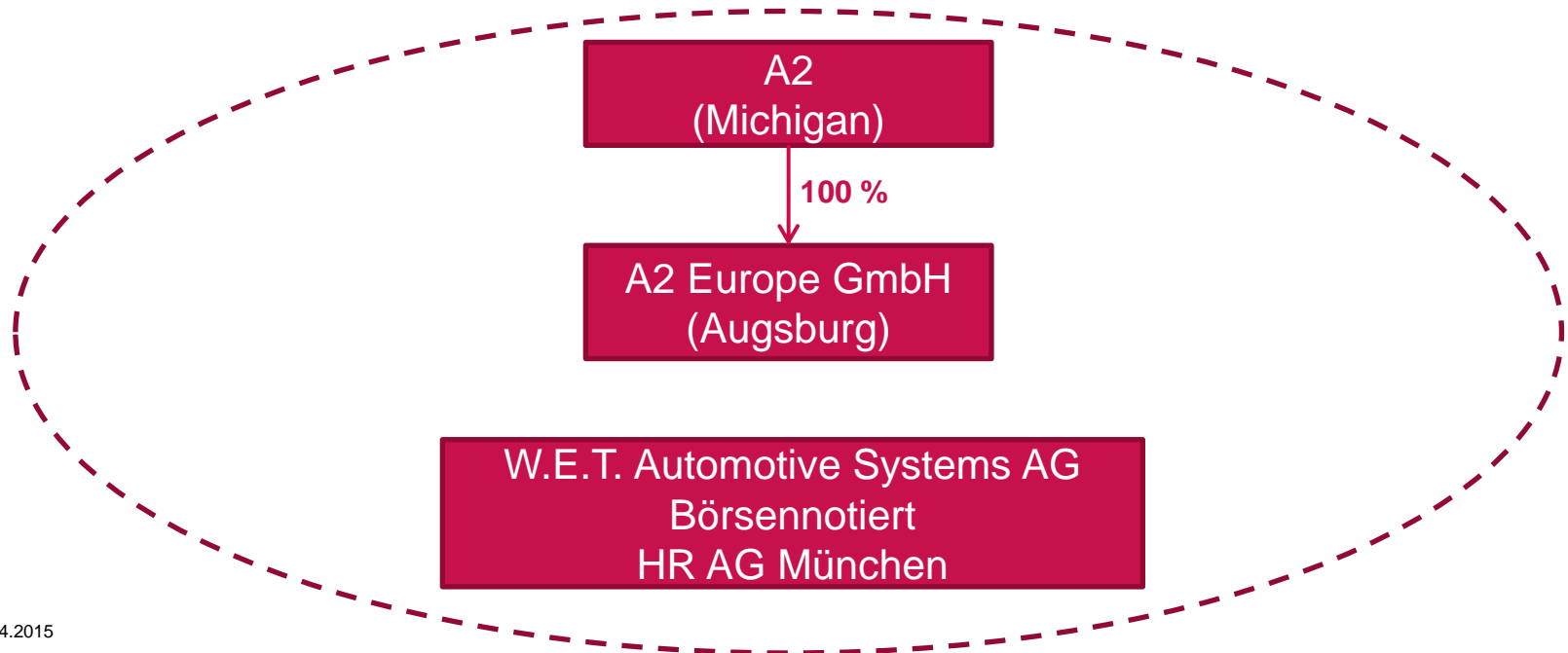
- Künftige Unternehmensstrategien, Zielvorgaben
- Transaktionsablauf und -Bedingungen
- Besetzung von Aufsichtsrat und Vorstand
- Kapitalbezogene Maßnahmen und
- Regelungen zur Transaktionsabsicherung

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

1. Sachverhalt LG München I, Urt. v. 05.04.2012 – 5 HK O 20488/11

Anfechtungsklage der Klägerin gegen verschiedene Beschlüsse der HV der Beklagten vom 16.08.2011, u.a. gegen Zustimmung zum BGAV

- Anknüpfungspunkt ist das BCA vom 28.02.2011:



I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

1. Sachverhalt LG München I, Urt. v. 05.04.2012 – 5 HK O 20488/11

Auszug aus dem BCA vom 28.02.2011:

*„II. Förderung und Unterstützung der Transaktion durch den Vorstand
(Kapitalmaßnahmen)*

... Der W.E.T.-Vorstand darf vorbehaltlich der Rechtsvorschriften und sofern die Unterstützungsbedingungen erfüllt sind ohne die Zustimmung der Bieterin weder (i) genehmigtes Kapital im Sinne von § 202 AktG ausnutzen oder die Ausgabe von Aktienoptionen oder ähnlichen Instrumenten unterstützen, die deren Inhabern das Recht geben, Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu zeichnen, noch (ii) einen Teil der oder alle eigenen Aktien veräußern oder neue eigene Aktien (direkt oder indirekt selbst, durch seine Tochtergesellschaften oder Dritte, die für diese handeln) erwerben...

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

1. Sachverhalt LG München I, Urt. v. 05.04.2012 – 5 HK O 20488/11

III. Zukünftige Unternehmensstruktur von A2 und W.E.T.

... Die Bieterin und die Gesellschaft beabsichtigen nach dem Abschluss (des BCA) und vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gesellschaftsorgane, insbesondere der Hauptversammlung der Gesellschaft, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (BGAV) im Sinne der §§ 291 ff. AktG zu vereinbaren ...

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

1. Sachverhalt LG München I, Urt. v. 05.04.2012 – 5 HK O 20488/11

III. Zukünftige Unternehmensstruktur von A2 und W.E.T.

(Vorstand – Vereinbarungen)

- *Gegenwärtige Zusammensetzung des Vorstands soll für Laufzeit der Anstellungsverträge unverändert bleiben.*
- *Bieterin und deren Muttergesellschaft (A2) sehen von rechtlichen oder tatsächlichen Maßnahmen ab, mit denen eine vorzeitige Beendigung der Bestellung und/ oder des Anstellungsvertrags eines Mitglieds des W.E.T.-Vorstands bewirkt wird, usw.*

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

1. Sachverhalt LG München I, Urt. v. 05.04.2012 – 5 HK O 20488/11

VI. Laufzeit, Kündigung

Dieser Vertrag ... endet je nachdem, welches Datum früher liegt, (i) 18 Monate nach dem Vertragsdatum (28.2.2011) oder dem (ii) Datum des Inkrafttretens des BGAV.“

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

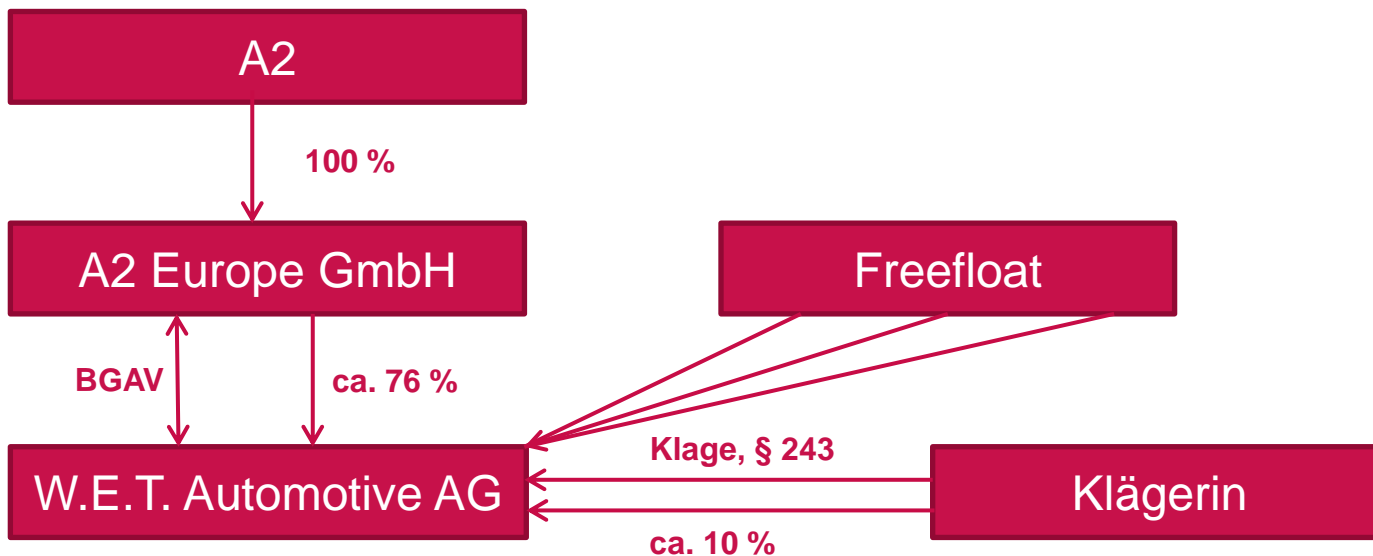
1. Sachverhalt LG München I, Urt. v. 05.04.2012 – 5 HK O 20488/11

- Freiwilliges Übernahmeangebot der A2 Europe GmbH vom 11.04.2011 wird mehrheitlich angenommen.
- Bieterin A2 Europe GmbH hält eine Stimmenmehrheit von 76,29 % (Anteil am Grundkapital nur 72,47 %, wegen stimmloser eigener Aktien der Bekl. aber genannte Stimmenmehrheit).
- 16.06.2011: Bekl. und A2 Europe GmbH (herrschende Gesellschaft) schließen den streitigen BGAV.
- Zustimmung der Gter. der A2 Europe GmbH zum BGAV ebenfalls am 16.06.2011.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

1. Sachverhalt LG München I, Urt. v. 05.04.2012 – 5 HK O 20488/11

- 16.08.2011: Ordentliche Hauptversammlung der Bekl. stimmt BGAV mit erforderlicher Mehrheit zu.
- 16.09.2011: Gegen Zustimmungsbeschluss (und gegen Entlastung der Verwaltung) klagt die Klägerin, sie hält seit 2004 ca. 10 %.
- Situation nach Übernahme und Zustimmung zu BGAV also:



I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

2. Erfolgreiche Anfechtungsklage, Gründe

- LG München I: Klausel im BCA zur Koppelung der Ausnutzung genehmigten Kapitals und der Transaktionen mit eigenen Aktien an Zustimmung eines Aktionärs verstößt gegen die aktienrechtliche Kompetenzordnung.
- Sie verstößt auch gegen den Grundsatz der eigenverantwortlichen Leitung einer Aktiengesellschaft durch den Vorstand, § 76 Abs. 1 AktG.
- Die Bestimmung ist mit Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und einem Aktionär unvereinbar, „es wird in die verbandsautonome Entscheidungskompetenz eingegriffen und folglich das Kompetenzgefüge innerhalb der Aktiengesellschaft verletzt: Verstoß gegen das Kompetenzgefüge = Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot i.S.v. § 134 BGB“.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

2. Erfolgreiche Anfechtungsklage, Gründe

- Die Entscheidung, von einer Ermächtigung i. S. v. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Gebrauch zu machen, ist originäre Aufgabe des Vorstands, nur Bindung an AR-Zustimmung möglich.
- Erwerbs- oder Veräußerungsentscheidungen des Vorstands bezogen auf eigene Aktien können nicht an die Zustimmung eines Aktionärs gebunden werden.
- Das gilt auch für die Bestimmung zum genehmigten Kapital: Unzulässige Selbstbindung des Vorstands: Vorstand darf sich mit dem Zustimmungserfordernis nicht der Entscheidungsfreiheit begeben, die dem Interesse aller Aktionäre an Gleichbehandlung und dem Erhalt von Wert und Quote ihrer Beteiligung dient.
- Von Rechtsordnung ist das Zustimmungserfordernis zugunsten eines Aktionärs nicht vorgesehen.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

2. Erfolgreiche Anfechtungsklage, Gründe

- Verstoß gegen § 134 BGB führt zur Nichtigkeit des BGAVs, weil beide Verträge eine rechtliche Einheit i. S. v. § 139 BGB bilden. Ein einheitliches Rechtsgeschäft ist auch dann möglich, wenn an den Verträgen unterschiedliche Parteien beteiligt sind. Voraussetzung nur, dass die äußerlich getrennten Verträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge „miteinander stehen und fallen“ sollen.
- Nach eigenem Vortrag der bekl. W.E.T. hat das BCA der Sicherung der Mehrheit von mind. 75 % (§ 293 Abs. 1 S. 2 AktG) zugunsten der A2 Europe GmbH gedient. Mit dem Anteil von 72,47 % am Grundkapital erreichte die A2 Europe GmbH unter Berücksichtigung der stimmlosen eigenen Aktien die qualifizierte Mehrheit von 76,29 %.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

2. Erfolgreiche Anfechtungsklage, Gründe

- Regelungen über die Zusammensetzung der Organe sprechen für Einheitlichkeit beider Rechtsgeschäfte, mehrfache Bezugnahme im BCA auf konkreten BGAV.
- Die salvatorische Klausel im BCA hilft dem BGAV nicht, da die Sicherung der Mehrheit für den Zustimmungsbeschluss erkennbar das zentrale Motiv für den Abschluss des BCA gewesen sei.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

2. Erfolgreiche Anfechtungsklage, Gründe

- Anfechtungsklagen gegen Entlastungsbeschlüsse sind nach LG München I zwar zulässig, aber unbegründet, weil es an einem eindeutigen und schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstoß der Organe fehlt. Hinsichtlich Bindung der Entscheidung des Vorstands über genehmigtes Kapital und Handel in eigenen Aktien an die Zustimmung eines Aktionärs sei die Rechtslage nicht zweifelsfrei gewesen (vgl. Rspr. des BGH).

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

3. Resonanz

Entscheidung des LG München zur Frage der Unwirksamkeit einer Klausel, die die Ausnutzung des genehmigten Kapitals bzw. des Handels in eigenen Aktien an die Zustimmung des Aktionärs koppelt, wird überwiegend abgelehnt.

- Zulässigkeit im Hinblick auf die Kompetenz eines einzelnen Aktionärs:
 - Klausel räumt dem Aktionär (d. h. dem Vertragspartner) nicht die Möglichkeit ein, zu entscheiden, ob überhaupt eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

3. Resonanz

- Zulässigkeit im Hinblick auf die Kompetenz eines einzelnen Aktionärs (Fortsetzung):
 - Die Klausel räumt dem Aktionär nur das Recht ein, einer grundsätzlich untersagten Kapitalerhöhung doch zuzustimmen. Dem Aktionär wird keine eigenverantwortliche Entscheidung übertragen. Aus Sicht der Gesellschaft ist es gleichgültig, ob eine solche Bindung gegenüber einem Aktionär oder einem Dritten eingegangen wird.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

3. Resonanz

- Zulässigkeit im Verhältnis zu anderen Organen:
 - Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands liegen dort, wo Maßnahmen und Befugnisse anderen Organen zugewiesen wird oder der Vorstand nicht ohne Zustimmung eines anderen Organs handeln darf.
 - Die Ausnutzung genehmigten Kapitals wird (schon nach überwiegender Ansicht) aufgrund der Ermächtigung durch die HV zu einem Akt der Geschäftsführung des Vorstands.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

3. Resonanz

- Zulässigkeit im Verhältnis zu anderen Organen:
 - In Entscheidung über die Ausnutzung genehmigten Kapitals bleibt der Vorstand trotz der HV-Ermächtigung frei; er wird nicht zur Ausnutzung verpflichtet.
 - Da HV bei der Entscheidung über die Ausnutzung genehmigten Kapitals nicht nochmals zu involvieren sei, liegt mit der str. Klausel kein Eingriff in die Kompetenz der HV vor.
 - Wortlaut der §§ 202 Abs. 3, S.2 und § 204 Abs. 1, S. 2 AktG (Zustimmung des Aufsichtsrats) spricht nicht gegen die genannte Klausel. Einer Einschaltung des Aufsichtsrats bedarf es bei Unterzeichnung der Klausel nicht, da es nicht um die Ausnutzung genehmigten Kapitals i.S.d. genannten Vorschriften geht, sondern um die Nichtausnutzung.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

3. Resonanz

- Zulässigkeit mit Blick auf Weisungsfreiheit des Vorstandes
 - Aus der Pflicht zur eigenverantwortlichen Leitung der AG und der Uneinschränkbarkeit und Unübertragbarkeit dieser Leitungsmacht (§ 76 Abs. 1 AktG) folgt nichts Gegenteiliges für die in Rede stehende Klausel.
 - Zwar gilt für Vorstand Verbot künftiges Leitungsverhalten (langfristig) zu binden, auch dürfen organisatorische Strukturen oder Geschäftspolitik nicht zum Gegenstand einer Verpflichtung des Vorstands gemacht werden.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

3. Resonanz

- Zulässigkeit mit Blick auf Weisungsfreiheit des Vorstandes (Fortsetzung)
 - Langfristige schuldrechtliche Bindungen der AG sind jedoch nicht ausgeschlossen.
 - Leitungsaufgaben sind bei einer Ausnutzung genehmigten Kapitals nicht betroffen, weil es um schlichte Geschäftsführung geht (Einzelne Stimmen in der Literatur: Die Nichtausnutzung genehmigten Kapitals soll gleichwohl korporativen Charakter haben und deswegen eine Leitungsentscheidung sein).

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

3. Resonanz

- Zulässigkeit wegen vertretbarer business judgement-Entscheidung
 - Derartige Klausel tritt nur im Zusammenhang mit einer anderen Maßnahme (z.B. Kapitalerhöhung oder Unternehmenszusammenschluss) auf. Vorstand muss abwägen, ob die Verpflichtung und ihr Umfang im Gesamtinteresse der Gesellschaft steht und wie hoch Wahrscheinlichkeit ist, dass Gesellschaft entgegen der Verpflichtung eine Kapitalerhöhung oder den Handel in eigenen Aktien vornehmen werden muss.
 - Frage, ob noch Geschäftsführung vorliegt, hängt durchaus von der zeitlichen Dauer der Beschränkung der Ausnutzung von genehmigten Kapitals bzw. der Untersagung des Handels mit eigenen Aktien ab.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

3. Resonanz

- Zulässigkeit wegen vertretbarer business judgement-Entscheidung (Fortsetzung)
 - Trifft Vorstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des BCA eine sorgfältig abgewogene Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Unternehmensinteresses (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG) ist die für die Gesellschaft eingegangene Entscheidung pflichtgemäß.

I. Business Combination Agreements und Unternehmensverträge

4. Stellungnahme

- Überzeugend, in der Unterzeichnung der genannten Klausel eine Geschäftsführungsmaßnahme zu sehen, wenn die Verpflichtung des Vorstands auf einen Zeitraum befristet wird, den der Vorstand noch tatsächlich absehen kann. Dann liegt noch ausgeübtes Ermessen vor.

II. Aufhebung von Unternehmensverträgen, GmbH-Vertragskonzern

OLG München, Beschl. v. 27.10.2014 – 31 Wx 235/14, GmbHR 2015, 368
(rechtskräftig)

Sachverhalt:

- 25.08.2008: Zwischen herrschender Gesellschaft X und der beherrschter GmbH Y wird ein Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend: „GAV“) geschlossen und im HR eingetragen. Die X hält alle Geschäftsanteile der Y GmbH.
- 21.12.2012: Aufhebungsvereinbarung bezogen auf den GAV mit Wirkung zum 31.12.2012. Aufhebung wird sodann zum HR angemeldet. RegG will Aufhebung nicht eintragen, weil Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter der Y GmbH fehlt. Dagegen Beschwerde der Y GmbH.
- 12.4.2014: Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter der Y GmbH zur Aufhebung des GAV; Beschwerdegericht (=AG) will nicht abhelfen, weil die nachträgliche Zustimmung gegen das Rückwirkungsverbot des § 296 Abs. 1 S. 1 AktG verstößt.

II. Aufhebung von Unternehmensverträgen, GmbH-Vertragskonzern

OLG München, Beschl. v. 27.10.2014 – 31 Wx 235/14, GmbHR 2015, 368 (rechtskräftig)

Begründung:

- Nachträgliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Y GmbH verstößt nicht gegen Rückwirkungsverbot, da Beendigungszeitpunkt des EAV nicht auf einen Termin (hier: 31.12.2012) gelegt wurde, der vor dem Datum des Aufhebungsvertrages (hier: 21.12.2012) liegt.
- Rückwirkungsverbot will verhindern, dass Ansprüche der Gesellschaft sowie ihrer Aktionäre (hier Minderheitsgesellschafter) aus dem Unternehmensvertrag rückwirkend beseitigt werden. Dem wurde Rechnung getragen, da der Beendigungszeitpunkt nach dem Zeitpunkt der Aufhebungsvereinbarung liegt.

II. Aufhebung von Unternehmensverträgen, GmbH-Vertragskonzern

OLG München, Beschl. v. 27.10.2014 – 31 Wx 235/14, GmbHHR 2015, 368 (rechtskräftig)

Begründung (Fortsetzung):

- Solange Zustimmung der Gesellschafter der beherrschten Y GmbH nicht vorlag, war die Aufhebung nach § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam (Seit BGH GmbHHR 2011, 922 bedarf auch die Beendigung eines Unternehmensvertrags durch Kündigung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschten GmbH).

II. Aufhebung von Unternehmensverträgen GmbH-Vertragskonzern

OLG München, Beschl. v. 27.10.2014 – 31 Wx 235/14, GmbHR 2015, 368 (rechtskräftig)

Begründung (Fortsetzung):

- Die vorliegend in dem Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter der Y GmbH liegende Genehmigung des Aufhebungsvertrages hat rückwirkende Kraft. Heilung tritt mit Wirkung auf den 21.12.2012 ein (Anm.: Dies ändert nichts am Beendigungszeitpunkt 31.12.2012).

Streitig zwar in Literatur, ob ein zeitlich der Aufhebung nachfolgender Gesellschafterbeschluss gegen das Rückwirkungsverbot des § 296 Abs. 1 S. 2 AktG verstößt. Dieser Streit ist vorliegend nicht relevant, da er sich auf den Sonderbeschluss der außenstehenden Aktionäre i.S.v. § 296 Abs. 2 S.1 AktG (analog), der vorliegend entbehrlich ist, bezieht. Minderheitsgesellschafter sind nicht vorhanden.

II. Aufhebung von Unternehmensverträgen GmbH-Vertragskonzern

OLG München, Beschl. v. 27.10.2014 – 31 Wx 235/14, GmbHR 2015, 368 (rechtskräftig)

Begründung (Fortsetzung):

- Belange Dritter werden durch die Anerkennung der Wirkung ex tunc der Zustimmung nicht beeinträchtigt; die Eintragung im HR hat (wie bei der AG, BGH GmbHR 1992, 34) nur deklaratorische Wirkung.

III. Sicherheitsleistung bei Beendigung eines BGAV (GmbH Vertragskonzern)

BGH, Urt. v. 07.10.2014 – II ZR 361/13, GmbHR 2015, 24

Sachverhalt:

- 10.04.2006: Beklagte schließt als herrschendes Unternehmen mit der S-GmbH einen BGAV. Laufzeit 10 Jahre.
- 30.11./01.12.2010 Aufhebung des BGAV zum 31.12.2010.
- 17.01.2011: Eintragung und Bekanntmachung der Aufhebung im HR.
- Beklagte gibt gegenüber der Klägerin, die mit der beherrschten GmbH mit Blick auf die Solvenz der Obergesellschaft einen länger laufenden Mietvertrag abgeschlossen hatte, eine Zeitbürgschaft (bis 16.01.2016)
- Mit Klage verlangt Klägerin eine Sicherheit i.H.v. EUR 300.000 für die nach dem 16.01.2016 fällig werdenden monatlichen Mietraten bis zum 17.01.2017.
- LG (-)

III. Sicherheitsleistung bei Beendigung eines BGAV (GmbH Vertragskonzern)

BGH, Urt. v. 07.10.2014 – II ZR 361/13, GmbHR 2015, 24

Sachverhalt (Fortsetzung):

- OLG (-)

Begründung:

- Revision bleibt erfolglos, kein Anspruch der Kl. auf Sicherheitsleistung über den 16.01. 2016 hinaus bis zum 17.1.2017.
- OLG hat den Sicherungsanspruch zeitlich zu Recht entsprechend den §§ 26, 160 HGB, § 327 Abs. 4 AktG auf Ansprüche, die innerhalb von 5 Jahren ab der Bekanntmachung der Beendigung des BGAV fällig werden, begrenzt.
- § 302 AktG gilt im GmbH-Vertragskonzern entsprechend (st. Rspr.); gleiches gilt für die Besicherung gem. § 303 AktG (st. Rspr., zuletzt BGH GmbHR 1992, 34).

III. Sicherheitsleistung bei Beendigung eines BGAV (GmbH Vertragskonzern)

BGH, Urt. v. 07.10.2014 – II ZR 361/13, GmbHR 2015, 24

Begründung (Fortsetzung):

- BGH wendet den Gedanken des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes entsprechend an.
- BGH klärt damit für Praxis die Streitfrage, ob die Nachhaftung entsprechend §§ 26, 160 HGB und § 327 Abs. 4 AktG zu begrenzen ist oder sich nach der bisherigen Rspr. der OLG (z.B. OLG Hamm GmbHR 2009, 43, unter Bezugnahme auf BGH GmbHR 1996, 369 zu § 26 KapErhG) an einem konkret zu bestimmenden Sicherungsinteresse, maximal dem künftig fällig werdenden Gesamtbetrag, zu orientieren hat.

III. Sicherheitsleistung bei Beendigung eines BGAV (GmbH Vertragskonzern)

BGH, Urt. v. 07.10.2014 – II ZR 361/13, GmbHR 2015, 24

Begründung (Fortsetzung):

- BGH: § 303 AktG enthält im Hinblick auf die Nachhaftung eine unbeabsichtigte Regelungslücke (insbes. Neufassung des § 327 Abs. 4 AktG im Jahr 2004 - Übertragung der Begrenzung der Nachhaftung auf 5 Jahre auf Konzernsachverhalte, d.h. Ende der Eingliederung - hat die gleichgelagerte Frage bei § 303 AktG übersehen).
- Die Situation bei Beendigung eines BGAV entspricht der Situation bei Ausscheiden eines Gters. aus einer Personengesellschaft bzw. der Situation bei Ende einer Eingliederung. Auch hier werden Dauerschuldverhältnisse häufig mit Blick auf die Solvenz der Gesellschaft, anderer Gesellschafter oder - bei Eingliederung - der Hauptgesellschaft geschlossen.

Ihre Fragen

Vielen Dank

Ihr Ansprechpartner



Prof. Dr. Notker Polley

Rechtsanwalt

Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Graf-Adolf-Platz 15

40213 Düsseldorf

Telefon: +49 211 5660 18773

Telefax: +49 211 5660 110

notker.polley@luther-lawfirm.com

Luther.

Auf den Punkt. Luther.